

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vom 22. Mai 2026

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 11/26) vom
2. Juli 2026

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs	3
2. Änderungen des FamFG nach Artikel 1 des Referentenentwurfs	4
§ 9 FamFG-E Verfahrensfähigkeit	4
§ 57 FamFG-E Rechtsmittel	5
§ 68 FamFG-E Absehen von erneuter Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen in Beschwerdeverfahren	6
§ 152 FamFG-E Örtliche Zuständigkeit (Wahlgerichtsstand)	7
§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen	8
§ 156a FamFG-E Verfahren bei häuslicher Gewalt	9
§ 158d FamFG-E Gespräch Verfahrensbeistand mit dem Kind	9
§ 161 FamFG-E Mitwirkung Pflegeperson	11
§ 211a FamFG Antrag Gewaltschutzsachen	11
§ 212 FamFG-E Beteiligte	12
3. Änderungen des GVG nach Artikel 2 des Referentenentwurfs	12
§ 23b GVG-E	12
4. Änderungen des BGB nach Artikel 4 des Referentenentwurfs	13
§ 1565 BGB-E Scheitern der Ehe	13
5. Änderungen des IntFamRVG nach Artikel 5 des Referentenentwurfs	14
§ 43 IntFamRVG-E Verfahrenskosten- und Beratungshilfe	14

1. Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt die angemessene Frist zur Stellungnahme positiv zur Kenntnis. Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und stellt eine erste, nicht abschließende Bewertung zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs (RefE) dar. Wesentliche Grundlage hierfür sind insbesondere die **Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt**¹. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten. Mit dem RefE werden aus Sicht der Geschäftsstelle wichtige und geeignete Regelungen vorgeschlagen, um die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu erreichen: Der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt würde verbessert, die Stellung des Kindes im Verfahren gestärkt und Verfahrensabläufe würden schlanker. Der vorliegende RefE wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in der Gesamtschau unterstützt.

Der vorliegende RefE greift viele der vom Deutschen Verein benannten Reformbedarfe auf. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ordnet ihn als wichtigen Schritt für die vollständige Umsetzung der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention (IK) ein. Dabei wird insbesondere begrüßt, dass parallel Reformen im Kindschaftsrecht angestrebt werden, um häusliche Gewalt insbesondere im Sorge- und Umgangsrecht (besser) zu berücksichtigen.² Die Geschäftsstelle unterstreicht an dieser Stelle noch einmal die Bedeutung, sowohl das Familienrecht als auch das Familienverfahrensrecht zu reformieren, um einen umfassenden Gewaltschutz für gewaltbetroffene Eltern und ihre Kinder sicherzustellen.

Vorab soll auf zwei aus Sicht des Deutschen Vereins wesentliche Punkte hingewiesen werden: Zum einen betont der Deutsche Verein, dass die **hinreichende Sensibilisierung und Qualifizierung sämtlicher beteiligter Professionen** unbedingt sicherzustellen und mitzudenken sind. Zum anderen weist er erneut auf die weiterhin **grundsätzlich unzureichende Datenlage** zu Fällen häuslicher Gewalt hin.³

Insgesamt begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, durch verschiedene vorgeschlagene Änderungen die beteiligten Professionen besser und schneller zu vernetzen. Dies betrifft insbesondere auch Informations- und Mitteilungspflichten an Polizei und Jugendamt (vgl. bspw. §§ 88, 96 FamFG-E). Die gute Zusammenarbeit der beteiligten Professionen ist aus Sicht des Deutschen Vereins ein maßgeblicher Aspekt für einen umfassenden Gewaltschutz. Insbesondere ist auch die zeitnahe Information des Jugendamtes zur (Mit)Betroffenheit von Kindern notwendig, damit dieses seiner Verantwortung nachkommen kann. In der Praxis wer-

1 <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-ha-euslicher-gewalt/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

2 Referentenentwurf zum Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) vom 11. Mai 2026, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html?nn=110518 (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

3 Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

den zwar über örtliche oder regionale Arbeitskreise oder andere Formen der Zusammenarbeit und Kooperation bereits viele gute Lösungen in diesem Bereich gelebt. Um dies flächendeckend sicherzustellen und auch zu erleichtern, ist die gesetzliche Normierung dennoch wichtig.

Ausdrücklich zu begrüßen ist seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schließlich die vorgesehene Evaluierung der Neuregelungen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist grundsätzlich auf die mit diesen Vorhaben verbundenen Auswirkungen für die Praxis vor Ort hin. Auch wenn an einigen Stellen durchaus eine Verschlankung der Verfahren zu erwarten ist, ist an anderen Stellen mit einem Anstieg der Verfahren – und damit mit Mehraufwand bei den Familiengerichten und den weiteren Beteiligten – zu rechnen. Dies betrifft insbesondere auch die Jugendämter. Gleichwohl wird die gestärkte Einbindung der Jugendämter in Fällen mit beteiligten Kindern für wichtig angesehen. Auch die verbesserten Informationspflichten ermöglichen die schnellere Prüfung von Maßnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Elternteile und der Kinder und ermöglichen besseren Austausch und Vernetzung zwischen den Akteuren. Auch durch die Stärkung der Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen ist – nicht zuletzt in Verbindung mit den durch das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vorgeschlagenen Neuerungen – ein höherer Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten. Insoweit sollte der Erfüllungsaufwand im RefE aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weitergehend dargestellt werden.

Ergänzend zu dieser allgemeinen Bewertung nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu einzelnen vorgesehenen Regelungen wie folgt Stellung.

2. Änderungen des FamFG nach Artikel 1 des Referentenentwurfs

§ 9 FamFG-E Verfahrensfähigkeit

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E sieht die allgemeine Verfahrensfähigkeit von beschränkt geschäftsfähigen, mindestens 14-jährigen Kindern, die aktiv am Verfahren teilhaben wollen, vor. So sollen diese zukünftig in einem ihre Person betreffenden Verfahren oder in Angelegenheiten, in denen sie vom Gericht anzuhören sind, verfahrensfähig sein, wenn sie eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen.

Bewertung:

Die hierin liegende deutliche Stärkung der Rechtsposition des Kindes im Verfahren begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Hiermit wird sichergestellt, dass Kinder ab 14 Jahren in Angelegenheiten, die (teils erhebliche) Auswirkungen auf sie haben, auch selbst beteiligt werden. Die Beschränkung auf Fälle, in denen das Kind tatsächlich aktiv am Verfahren teilnehmen möchte, ist ebenso zu unterstützen. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Möglichkeiten eine gute Information, Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen notwendig ist. Dies

setzt entsprechend auch das Vorhandensein von entsprechend qualifizierten Fachkräften, wie bspw. Verfahrensbeiständen, aber auch den Mitarbeitenden im ASD des Jugendamts voraus. Mit diesen Änderungen einhergehend sind erhebliche Auswirkungen auf die ohnehin schon massiv ausgelasteten Jugendämter zu erwarten. Eine verständliche, wahrnehmbare und nachvollziehbare Beratung der jungen Menschen (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII) erfordert Qualifizierung, mitunter andere Formen und Methoden der Kommunikation (wie z.B. dem Einsatz von Icons oder Leichter Sprache) sowie mehr zeitliche Ressourcen bei den beratenden Fachkräften. In der Praxis sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zudem eruiert werden, wie die jungen Menschen von dem Angebot der Beratung erfahren, informiert und angesprochen werden könnten.

Konsequent im Sinne der Stärkung der Rechtsposition des Kindes in § 9 FamFG-E sieht § 60 FamFG-E dann auch in Bezug auf die Beschwerdefähigkeit eine Anpassung vor: Beschränkt geschäftsfähige Kinder ab 14 Jahren sollen zukünftig ein eigenes, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters auszuübendes Beschwerderecht haben in Angelegenheiten, die ihre Person betreffen oder in denen sie vom Gericht gehört werden sollen.

§ 57 FamFG-E Rechtsmittel

Der RefE sieht in § 57 Satz 2 FamFG-E vor, dass Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil in Verfahren der einstweiligen Anordnung zukünftig anfechtbar sein sollen. Dies gilt für Entscheidungen, mit denen der Umgang für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ab Erlass der Entscheidung geregelt wird, nur dann, wenn sich diese Entscheidung unmittelbar an eine vorangegangene vorläufige Umgangsentscheidung anschließt und der gesamte Zeitraum der Umgangsregelung drei Monate übersteigt.

Bewertung:

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist die Einführung einer Anfechtbarkeit aller erstinstanzlich im Eilverfahren ergangenen Umgangsentscheidungen zu begrüßen. Die Überprüfbarkeit von Umgangsentscheidungen ist dabei vor allem im Sinne der Interessen des Kindes und nicht nur im Sinne der Interessen des Elternteils, welches vom Umgang ausgeschlossen oder dessen Umgangsrecht beschränkt wird. Das Umgangsrecht ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Sowohl die hohe Grundrechtsrelevanz als auch die umfassenden Anordnungsmöglichkeiten inhaltlicher Art des Familiengerichts, die der RefE zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz⁴ noch einmal verdeutlicht, unterstützen die Notwendigkeit der Anfechtbarkeit entsprechender Eilentscheidungen.

Gerade aus Kindersicht wird die Gestaltung des Umgangs zudem größere Auswirkungen auf das kindliche Wohlbefinden, die Bindung und Beziehung zum Elternteil als auch die Bewältigung der herausfordernden Trennungssituation haben als die konkrete Regelung des Sorgerechts. Die Beschränkung bzw. der Ausschluss des Umgangs bedeutet immer auch einen Eingriff in das in § 1684 BGB gesetzlich verankerte Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen. Gleichzeitig

⁴ S. Fußn. 2.

stellt auch die Anordnung eines (erzwungenen) Umgangs einen (erheblichen) Eingriff in die Rechte des Kindes dar und liegt nicht zwingend im Sinne des Kindeswohls.

In Fällen häuslicher Gewalt stehen sich zudem im Hinblick auf die Rechte des Kindes das Recht auf Sicherheit und körperliche sowie seelische Unversehrtheit und das Recht auf Umgang mit einem gewaltausübenden Elternteil gegenüber.⁵ Aus dem Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil können sich für das Kind erhebliche Belastungen ergeben und auch bei Anordnung eines begleitenden Umgangs besteht die Gefahr physischer und psychischer Übergriffe, Belastungen und der Instrumentalisierung des Kindes.⁶ Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen das gewaltbetroffene Elternteil und/oder das Kind besteht, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins kein Umgang stattfinden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterleben zu verarbeiten.⁷ Hierzu wird aus der Praxis zurückgemeldet, dass Familiengerichte nur äußerst selten (insbesondere langfristige) Umgangs Ausschlüsse aussprechen.

Insgesamt kommt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins daher zu der Einschätzung, dass hinsichtlich der im einstweiligen Verfahren ergangenen Entscheidungen zum Umgang des Kindes mit einem Elternteil die Überprüfbarkeit angezeigt ist. Die Einschränkung der Anfechtbarkeit auf Umgangsentscheidungen, die (im Ergebnis) einen Zeitraum von mehr als drei Monaten umfassen, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aktuell eher kritisch. Zwar kann nachvollzogen werden, dass hiermit insbesondere solche Umgangsentscheidungen von der Anfechtbarkeit ausgenommen werden sollen, die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Beschwerdegericht dann schon erledigt haben. Allerdings kann der Argumentation dahingehend, dass diese Entscheidungen bis zu einer Dauer von drei Monaten regelhaft nur begrenzte Folgewirkungen für das Kind und den Elternteil haben, nicht gefolgt werden.

§ 68 FamFG-E Absehen von erneuter Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen in Beschwerdeverfahren

§ 68 FamFG-E sieht weiterhin vor, dass das Beschwerdegericht von der Durchführung der für das Verfahren im ersten Rechtszug vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen nur dann absehen kann, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Die Neuregelung konkretisiert nunmehr jedoch zum einen die entsprechenden Verfahrenshandlungen und benennt zudem Regelbeispiele, in denen zusätzliche Erkenntnisse nicht zu erwarten sind und damit von der Wiederholung der Verfahrenshandlungen abgesehen werden kann. Für den Fall des Absehens von der Vornahme von Verfahrenshandlungen ist dies zukünftig in der Entscheidung zu begründen (Absatz 3). Zudem sieht die Neuregelung vor, dass auch in Fällen der teilweisen oder vollständigen Entziehung der Personensorge, des Ausschlusses des Umgangsrechts oder einer Verbleibensanordnung eine Übertragung auf den Einzelrichter stattfinden und auch auf die Wiederholung von

⁵ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

⁶ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

⁷ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

Verfahrenshandlungen verzichtet werden kann, sofern die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Bewertung:

Mit dieser Neuregelung wird insbesondere das Ziel der Verfahrensbeschleunigung verfolgt. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist hiermit eine ausgewogene Regelung gelungen, die zum einen vermeidet, dass gerade in offensichtlich aussichtslosen Fällen nicht ausnahmslos alle Verfahrenshandlungen eines fehlerfreien ersten Verfahrens wiederholt werden müssen. Dies ist sowohl im Sinne der Beteiligten, insbesondere auch der Kinder, als auch der Familiengerichte. Zum anderen wird durch die Auflistung von Regelbeispielen und die differenzierte Regelung besonderes grundrechtsrelevanter Verfahren sichergestellt, dass das Absehen der Verfahrenshandlungen nur in begrenzten Fällen stattfinden kann – wenn nämlich hierdurch keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind bzw. die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Dies wird zudem durch die Dokumentationspflicht bestärkt und insoweit begrüßt.

§ 152 FamFG-E Örtliche Zuständigkeit (Wahlgerichtsstand)

Der RefE sieht vor, für Kindschaftssachen in drei Fallgruppen einen weiteren Gerichtsstand für Fälle mit Gewaltbetroffenheit einzuführen. § 152 Abs. 2 FamFG soll zukünftig in Nr. 2 vorsehen, dass neben der Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1 n.F.) nach Wahl des das Kind betreuenden Elternteils das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts angerufen werden kann, sofern ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig oder er eine fortgeltende Anordnung nach dem GewSchG erwirkt hat (Nr. 2a), innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde (Nr. 2b) oder sich der das Kind betreuende Elternteil in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.

Bewertung:

Die Einführung eines Wahlgerichtsstandes wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt. Der Deutsche Verein hat sich bereits dafür ausgesprochen, im Rahmen des § 152 FamFG einen Wahlgerichtsstand zu schaffen, um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden.⁸ Angelehnt an die Regelung des § 211 Nr. 1 FamFG, wonach auch das Gericht angerufen werden kann, in dessen Bezirk die Taten begangen worden sind, hat der Deutsche Verein eine vergleichbare Regelung im Rahmen des § 152 Abs. 2 FamFG befürwortet. Der RefE wählt mit dem früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes insoweit einen anderen Anknüpfungspunkt, der von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch unterstützt werden kann. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer schnellen

⁸ S. Deutscher Verein (Fußn. 3); andere Vorschläge sehen bspw. die Anknüpfung an den früheren Aufenthalt des Kindes vor. S. hierzu Franke, Lea: Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Gesetzliche Handlungsbedarfe, Berlin, 2023, S. 50 ff., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf (letzter Abruf: 25.Juni 2026)

Klärung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts kann auch die Beschränkung der Anwendbarkeit des Wahlgerichtsstands auf die drei Fallgruppen grundsätzlich nachvollzogen werden. Hierdurch wird durch die Anknüpfung an objektive Abgrenzungskriterien eine schnelle Überprüfbarkeit der örtlichen Zuständigkeit ermöglicht und eine Verlagerung langwieriger Tatsachenermittlungen in die Zuständigkeitsprüfung des Gerichts verhindert. Damit wird für diese benannten Fallgruppen durch die Wahl des Gerichts am früheren Aufenthaltsort des Kindes eine Möglichkeit geschaffen, den neuen Aufenthaltsort geheim zu halten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält jedoch eine Prüfung für erforderlich, welche weiteren Fallgruppen, Anknüpfungspunkte oder Wahlgerichtsstände in Frage kommen, um die Schutzwirkung für Personen, die nicht in diese drei Fallgruppen fallen, anzubieten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass in vielen Fällen häuslicher Gewalt die Geheimhaltung der Anschrift des gewaltbetroffenen Elternteils und Kindes zu deren Schutz dringend notwendig ist. Insoweit ist – wie die Begründung richtigerweise hervorhebt – von allen Beteiligten besondere Sorgfalt auch in der Aktenführung notwendig. Dies bezieht sich dann auch auf die für die Begründung des Wahlgerichtsstands vorzulegenden Unterlagen, insbesondere auf den Nachweis des Aufenthalts in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung. Diese enthalten dann äußerst sensible Informationen, die mit größter Sorgfalt behandelt werden müssen.

Gleiches gilt für die – dem Grunde nach zu unterstützende – geplante Einführung eines Wahlgerichtsstandes in Abstammungs- bzw. Unterhaltssachen (§ 170 FamFG-E bzw. § 232 FamFG-E).

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Fälle, in denen übergegangene Unterhaltsansprüche (bspw. nach § 7 UVG) geltend gemacht werden, durch den vorgesehenen Wahlgerichtsstand nicht erfasst werden.

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

§ 156 FamFG-E sieht im neuen Absatz 2 vor, dass bei konkreten Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt zwischen den Elternteilen das Gericht in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche absieht.

Bewertung:

Mit dieser Neuregelung wird eine weitere wichtige Forderung des Deutschen Vereins aufgegriffen.⁹ Allerdings findet sich nur in der Begründung die Klarstellung, dass dies auch entsprechend für die Beauftragung von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen gelten soll. Hier regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine gesetzliche Klarstellung an, was entweder im § 156 Abs. 2 FamFG-E direkt oder aber durch eine entsprechende Anpassung von § 158b FamFG und § 163 FamFG erfolgen kann.

⁹ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

§ 156a FamFG-E Verfahren bei häuslicher Gewalt

Mit dem neu einzufügenden § 156a FamFG-E wird festgehalten, dass das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten soll es zudem die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des gewaltbetroffenen Elternteils ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Bewertung:

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen auf die wichtige Aufgabe des Familiengerichts hingewiesen, auch bei „ersten Anzeichen“ für das Vorliegen häuslicher Gewalt diesen im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nachzugehen.¹⁰ Insoweit wird diese Neuregelung seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich begrüßt. Die hierin ebenso normierte Pflicht, die Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wird insbesondere in Verbindung mit dem im Rahmen des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vorgeschlagenen § 1632 BGB-E¹¹ als auch in Kombination mit der Gesetzesbegründung eine wichtige Verbesserung im Sinne des Gewaltschutzes ermöglichen. In der Gesetzesbegründung wird zu recht auch auf die Gestaltung des frühen ersten Termins hingewiesen. Der Deutsche Verein hat hierzu betont, dass dieser in Fällen häuslicher Gewalt dazu dienen kann, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt (weiter) aufzuklären, die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten anzuregen und die Notwendigkeit einstweiliger Regelungen zu prüfen.¹²

Der Deutsche Verein hat zudem darauf hingewiesen, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Umstände des Falles, insbesondere die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils, eine getrennte Anhörung erfordern können (§ 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Der Wunsch nach einer getrennten Anhörung seitens des gewaltbetroffenen Elternteils stellt in diesem Zusammenhang keinen Ausdruck mangelnder Kooperations-/Kommunikationsbereitschaft dar. Im Übrigen ist immer auch die Gefährdungssituation rund um den Gerichtstermin, zu dem beispielsweise auch Familienmitglieder erscheinen, zu beachten.¹³ Die Geschäftsstelle regt an, diese Ausführungen zur Verfahrensgestaltung in Fällen häuslicher Gewalt zumindest noch in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

§ 158d FamFG-E Gespräch Verfahrensbeistand mit dem Kind

§ 158d FamFG-E sieht die Pflicht der Eltern vor, dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Dies soll, sofern unter Berücksichtigung von Alter und Persönlichkeit des Kindes möglich, in Abwesenheit der Eltern erfolgen. Das Gericht soll die Eltern bei der Bestellung des Verfahrensbeistands auf diese Pflicht hinweisen und – sofern die Eltern dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen – auf Antrag des Verfahrensbeistands anordnen

¹⁰ Vgl. ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 3).

¹¹ S. Fußn. 2.

¹² Vgl. ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 3).

¹³ Vgl. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020 (DV 4/20), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-sorge-umgangs-und-unterhaltsrechts/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

können, dass ein solches Gespräch binnen einer vom Gericht gesetzten angemessenen Frist zu ermöglichen ist. Auch die Abwesenheit der Eltern hierbei soll angeordnet werden können. Vorgesehen ist weiter, dass die Anordnung nicht selbstständig anfechtbar ist und der Verfahrensbeistand dem Gericht ohne Aufforderung mitteilen muss, wenn sich während des Verfahrens Umstände wesentlich ändern, die Gegenstand der Anordnung waren.

Bewertung:

Der Verfahrensbeistand ist eine wichtige Unterstützung für die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Interessen des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Im Sinne der Stärkung dieser wichtigen Interessensvertretung des Kindes begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Regelung zum persönlichen Kontakt zwischen Verfahrensbeistand und Kind – in begründeten Fällen auch gegen den Willen beider Elternteile. Rückmeldungen aus der Praxis bestätigen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins entsprechenden Regelungsbedarf. Die vorgeschlagene Regelung sieht an dieser Stelle ein gestuftes Verfahren vor: nach – erfolgloser – Aufforderung des Verfahrensbeistands kann das Familiengericht – nach entsprechender (Verhältnismäßigkeits-)Prüfung – anordnen, dass die Eltern ein entsprechendes Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Zwar ist diese Anordnung nicht selbstständig anfechtbar, zumindest aber eine etwaige Sanktionierung bei Nichterfüllung dieser Anordnung (vgl. § 35 Abs. 5 FamFG). Insbesondere im Hinblick auf die Wichtigkeit des Kontakts zwischen Kind und Verfahrensbeistand für eine Interessenvertretung des Kindes sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hierin durchaus eine zu unterstützende Regelung insbesondere zur Stärkung der Position des Kindes.

Der Deutsche Verein hat sich grundlegend dafür ausgesprochen, von der Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands stärker und frühzeitiger Gebrauch zu machen,¹⁴ sowie dafür, dass in Fällen häuslicher Gewalt von einer zwingenden Bestellung auszugehen ist.¹⁵ Gleichzeitig ist an dieser Stelle deutlich auf die dringende Notwendigkeit der entsprechenden Sensibilisierung und Qualifizierung des Verfahrensbeistands hinzuweisen¹⁶ (s. zudem auch die Ausführungen zu § 9 FamFG-E). Auch dies ist, neben der Sicherstellung des Kontakts zwischen Interessensvertretung und Kind, zwingende Voraussetzung für eine tatsächliche Beteiligung der Kinder und eine wirksame Interessenvertretung. Der Deutsche Verein regt an, Mindestanforderungen und Standards – vergleichbar der Entwicklung der Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten – zu erarbeiten.¹⁷

Neben der entsprechenden Qualifikation der beteiligten Fachkräfte für die Ermittlung und angemessene Berücksichtigung des tatsächlichen Kindeswillens sind auch die Eltern im Hinblick auf den regelhaft für die Kinder in diesen Fällen bestehenden Loyalitätskonflikt und damit schwierige Situation des Kindes zu sensibilisieren und entsprechend zu begleiten.¹⁸

¹⁴ Vgl. hierzu ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 13).

¹⁵ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 3 sowie Fußn. 13).

¹⁷ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 13).

§ 161 FamFG-E Mitwirkung Pflegeperson

§ 161 FamFG-E regelt die Mitwirkung von Pflegepersonen nunmehr im Sinne einer Muss-Vorschrift. So hat das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, Pflegepersonen als Beteiligte hinzuzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Dies erstreckt sich weiterhin auch auf Personen, bei denen das Kind aufgrund einer Entscheidung nach § 1682 BGB lebt. Absatz 2 sieht vor, dass diese Personen persönlich angehört werden und verweist auf die entsprechende Anwendung von § 160 Abs. 1, 3 und 4 FamFG.

Bewertung:

Die mit dieser Neuregelung vorgesehene Stärkung der Rechtsstellung von Pflegepersonen im familiengerichtlichen Verfahren wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Durch die vorgesehene Klarstellung der verpflichtenden, persönlichen Anhörung wird sichergestellt, dass Informationen der Pflegeeltern als derjenigen Personen, die im Alltag soziale Verantwortung für das Kind tragen und im Rahmen eines länger bestehenden Pflegeverhältnisses enge Bindungen zum Kind aufgebaut haben, Eingang in das Verfahren finden. Hierdurch wird eine umfassende Grundlage für die bestmöglich am Kindeswohl orientierte Entscheidung ermöglicht. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Pflegeeltern über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse bspw. der Anhörungen informiert werden.

§ 211a FamFG Antrag Gewaltschutzsachen

Im neu einzufügenden § 211a FamFG-E sind die Angaben aufgelistet, die ein Antrag im Gewaltschutzverfahren enthalten soll. Dies bezieht sich insbesondere auf die Angabe, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, ob bereits eine Kindschaftssache anhängig ist, ob die Kontaktdaten des Antragstellers geheim gehalten werden müssen und ob einer Übermittlung an die zuständige Polizeibehörde widersprochen wird (Absatz 1). Der Antrag soll auch die Kontaktdaten des Antragsgegners enthalten (Absatz 2). Im Fall der Anhängigkeit einer Kindschaftssache ist der Antrag unverzüglich dem mit der Kindschaftssache befassten Gericht zu übermitteln (Absatz 3). Ebenso ist die unverzügliche Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde vorgesehen, sofern kein Widerspruch hiergegen vorliegt.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Klarstellung der Angaben, die ein Antrag im Gewaltschutzverfahren enthalten soll, sowie die Erweiterung der Informationspflichten bei der Beteiligung von Kindern. Insbesondere die Angaben zum Vorhandensein von Kindern im Antrag, zur Anhängigkeit einer Kindschaftssache sowie zum Geheimhaltungsbedarf der Anschrift ermöglichen es, zeitnah entsprechende Schutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen und zu beachten sowie weitere relevante Akteure wie Polizei und bereits mit einer Kindschaftssache befasstes Familiengericht zu informieren. Die bessere Verknüpfung insbesondere von Gewaltschutz- und Kindschaftsrechtsverfahren und der daran beteiligten Professionen ist für einen umfassenden Gewaltschutz sinnvoll und notwendig.

Die Einbindung des Jugendamts erfolgt im Rahmen der neuen Beteiligungsmöglichkeit nach § 212 FamFG-E. Sofern sich an dieser Stelle in der Praxis zeitliche Unterschiede ergeben sollten, sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geprüft werden, ob in § 211a Abs. 3 FamFG-E auch die unverzügliche Information des Jugendamts aufzunehmen ist, wenn Kinder beteiligt sind.

Wenn § 216a FamFG-E die Änderungen des § 211a FamFG in Bezug auf die Informationspflichten bezüglich der familiengerichtlichen Entscheidung erweitert, ist dies konsequent und analog des eben Ausgeführten zu begrüßen.

§ 212 FamFG-E Beteiligte

§ 212 FamFG-E konkretisiert und erweitert die bisherige Regelung: das Jugendamt ist nunmehr nicht nur in Verfahren nach § 2 GewSchG, sondern auch nach § 1 GewSchG auf Antrag zu beteiligen, sofern ein Kind Beteiligte/r ist oder im Haushalt der Beteiligten bzw. eines der Beteiligten lebt.

Bewertung:

Auch diese Erweiterung und Konkretisierung wird – wie bereits zu § 211a FamFG-E ausgeführt – im Sinne des Gewaltschutzes und des zeitnahen Überprüfens von Schutzmaßnahmen (auch) durch das Jugendamt begrüßt. Die entsprechende Information ist aufgrund der – auf Antrag des Jugendamts eintretenden – Beteiligtenstellung über § 7 Abs. 4 FamFG gewährleistet. Sollte sich im Rahmen dieser Verfahrensabläufe, d.h. des Einbezugs des Jugendamts als möglicher Beteiligter, eine im Vergleich zur „unverzüglichen“ Übermittlung nach § 211a FamFG-E verzögerte Information des Jugendamts ergeben, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in § 211a Abs. 3 FamFG auch die unverzügliche Information des Jugendamts vorzusehen, sofern Kinder beteiligt sind.

Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erschließt sich aktuell – auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung – nicht, aus welchen Gründen die Erweiterung des § 212 FamFG-E (Beteiligtenstellung des Jugendamts auf Antrag in Verfahren nach § 1 und § 2 GewSchG) nicht auch auf die in § 213 FamFG geregelte Anhörung des Jugendamts übertragen wird und diese nach wie vor nur Verfahren nach § 2 GewSchG adressieren soll.

In redaktioneller Hinsicht regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aus Gründen der Klarstellung und auch des Gleichlaufs mit § 213 FamFG an, § 212 FamFG mit „Beteiligung des Jugendamts“ zu betiteln.

3. Änderungen des GVG nach Artikel 2 des Referentenentwurfs

§ 23b GVG-E

Der RefE sieht eine Verschärfung des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG vor. Dieser bestimmt, dass bei mehreren Abteilungen in Familiensachen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden sollen.

Nach dem neuen Satz 2 muss dies erfolgen, sofern seit Beendigung einer Familiensache noch keine drei Jahre vergangen sind.

Zudem werden in § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG-E die aufgezählten Themengebiete, zu denen Richter in Familiensachen belegbare Kenntnisse aufweisen sollen, ergänzt. Nunmehr sollen Richter in Familiensachen auch über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Gewaltschutzrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Schärfung des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG, da sie die Zuweisung von Familiensachen mit demselben Personenkreis an eine einheitliche Abteilung des Familiengerichts sichert und damit der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen entgegenwirkt. Hiermit soll insbesondere ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bei Geschäftsverteilung nach Buchstaben verhindert werden.

Ausdrücklich wird zudem die Ergänzung des Absatz 3 begrüßt. Der Deutsche Verein hat mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass für einen umfassenden Schutz gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder unabdingbar ist, dass alle beteiligten Professionen sensibilisiert und entsprechend über Ausbildung, Fort- und regelmäßige Weiterbildung qualifiziert sind, Fälle häuslicher Gewalt zu erkennen und angemessen damit umzugehen.¹⁹ Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder²⁰ hatte u.a. Fragen der Qualifikation von Richter*innen und der Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständen aufgegriffen. Diese Schritte wurden seitens des Deutschen Vereins begrüßt mit der Forderung, deren Umsetzung zu evaluieren²¹ – was bislang leider nicht erfolgt ist. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die vielfach geforderte Fortbildungspflicht von Familienrichter*innen überaus relevant. Dass nunmehr für Familienrichter*innen der Katalog der zu belegenden (oder alsbald zu erwerben- den) Kenntnisse um Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewaltschutzrechts sowie Grundkenntnisse zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt erweitert wird, entspricht den Forderungen des Deutschen Vereins. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt zudem an, dies auch im Hinblick auf die Eignung des Verfahrensbeistands einzufordern und dies entsprechend im Rahmen des § 158a FamFG zu ergänzen.

4. Änderungen des BGB nach Artrikel 4 des Referentenentwurfs

§ 1565 BGB-E Scheitern der Ehe

§ 1565 BGB sieht vor, dass eine Ehe geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist (Absatz 1). Für den Fall, dass die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben, sieht Absatz 2 vor, dass eine Scheidung nur möglich ist, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten

¹⁹ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

²⁰ BGBl. 2021 I S. 1810 ff.

²¹ S. Deutscher Verein (Fußn. 3).

liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dies soll durch einen neuen Satz 2 dahingehend ergänzt werden, dass eine solche unzumutbare Härte in der Regel vorliegt, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.

Bewertung:

Im Sinne eines umfassenden Gewaltschutzes begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in § 1565 Abs. 2 Satz 2 BGB-E vorgesehene Klarstellung, dass in den genannten Fällen häuslicher Gewalt regelhaft eine unzumutbare Härte anzunehmen und eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres möglich ist.

5. Änderungen des IntFamRVG nach Artikel 5 des Referentenentwurfs

§ 43 IntFamRVG-E Verfahrenskosten- und Beratungshilfe

Mit dem neu einzufügenden Satz 2 soll zukünftig für die antragstellende Person in Rückgabeverfahren im Sinne des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nicht mehr von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig sein.

Bewertung:

Mit der Neuregelung soll im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sowohl eine zügige Antragstellung ermöglicht als auch die Bearbeitungszeit bei Gericht verringert werden. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist der Verzicht auf eine Bedürftigkeitsprüfung beim Antrag auf Verfahrenskostenhilfe des Antragstellers in Anbetracht von Zweck und Ziel des HKÜ zu begrüßen. Nach dem HKÜ und der Brüssel IIb Verordnung²² ist im Regelfall eine schnellstmögliche Rückkehr des Kindes an dessen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts vorgesehen, um die dortige behördliche und gerichtliche Zuständigkeit für langfristige Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu sichern. Der erhebliche Einschnitt eines oft plötzlichen Ortswechsels soll für das Kind zügig revidiert werden. Für viele antragstellende Eltern hängt der Antrag auf Rückführung von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ab. Gleichzeitig ist in der Praxis oft das Beibringen aller für die Bedürftigkeitsprüfung notwendigen Unterlagen eine erhebliche Herausforderung, bspw. weil in Deutschland geforderte Dokumente im Ausland nicht in vergleichbarer Form verfügbar sind.

Unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung sowie der prozessualen Gleichheit kann aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins diskutiert werden, ob das Erfordernis der Bedürftigkeitsüberprüfung auch für den/die Antragsgegner/in entfallen sollte. Diese/r befindet sich in der Regel mit dem Kind in Deutschland. Zwar könnte diese Seite durch freiwillige Rückkehr/Rückgabe des Kindes das HKÜ-Verfahren vermeiden. Wenn aber – beispielsweise unter Berufung auf das

²² Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1111>, Art. 24.

Vorliegen eines gesetzlichen Ausnahmefalles – dem Rückführungsantrag entgegengetreten wird, müsste der in dem Sinne entführende Elternteil bei Beantragung von Verfahrenskostenhilfe alle Nachweise erbringen. Obwohl sich diese Person in Deutschland befindet, dürfte die Beschaffung von Dokumenten aus dem Ausland auf die gleichen Schwierigkeiten treffen, wie für den anderen Elternteil.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend